

94. Abgeordneter  
**Omid Nouripour**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen ist es im Jahr 2011 zu einem starken Anstieg bei den Ermittlungsverfahren in Verbindung mit durch Bundeswehrosoldatinnen und Bundeswehrosoldaten im Auslandseinsatz verübten Straftaten gekommen (vgl. z. B. „Damit die Strafe auf dem Fuße folgt“ in Mitteldeutsche Zeitung vom 29. Januar 2012), und um welche Delikte handelte es sich dabei vor allem?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Thomas Kossendey  
vom 8. Februar 2012**

Von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Soldatinnen und Soldaten im Auslandseinsatz erhält die Bundeswehr dann Kenntnis, wenn der zuständige Disziplinarvorgesetzte, im Regelfall der Kontingentführer im Einsatz, den ermittelten Sachverhalt gemäß einem in Dienstvorschriften geregelten Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft abgibt.

Darüber hinaus kann der Dienstherr Kenntnis von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erhalten, wenn diese ihm gemäß der „Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen“ (Anordnung des Bundesministeriums der Justiz und der Länderjustizverwaltungen – MiStra) von den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gebracht werden.

Nimmt die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder aufgrund anderer Erkenntnisquellen (z. B. Pressemeldungen, Onlinedienste) von Amts wegen Ermittlungen gegen Soldaten auf, die sich im Auslandseinsatz befinden, folgt daraus nicht zwingend eine Kenntnis des Dienstherrn über das Ermittlungsverfahren.

Auch Strafverfahren gegen Soldaten im Auslandseinsatz, die im Wege der Privatklage vom Verletzten verfolgt werden können, werden dem Dienstherrn nicht zwangsläufig bekannt.

Die zitierte Zahl vermittelt einen Anhalt, gibt allerdings nicht die tatsächliche Anzahl von Ermittlungsverfahren gegen Soldaten im Auslandseinsatz wieder. Gleiches gilt für die Art der Ermittlungsverfahren. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Möglichkeiten einer Kenntniserlangung des Dienstherrn und der dadurch bedingten Unwägbarkeiten liegt kein belastbares Zahlenmaterial vor. Ein starker Anstieg von Ermittlungsverfahren gegen Bundeswehrosoldatinnen und Bundeswehrosoldaten im Auslandseinsatz kann daher auch nicht festgestellt werden.